



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

Kontr.-Nr. } olo.15/67
 No de contr. }
 N. di contr. }

ERSCHLOSSEN EMDDOK
 MF 1461695

Geschäftsordnung

des

Leitungsstabes des Eidgenössischen Militärdepartements

(Vom 31. Dezember 1968)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 20 der Verordnung vom 31. Januar 1968¹⁾ über die Obliegenheiten des Eidgenössischen Militärdepartements, der Kommission für militärische Landesverteidigung, des Leitungsstabes und der Truppenkommandanten (Dienstordnung),

erlässt folgende Geschäftsordnung des Leitungsstabes:

I. Aufgaben und Befugnisse des Leitungsstabes

=====

Art. 1

¹Der Leitungsstab unterstützt den Chef des Eidgenössischen Militärdepartements in der Ausübung seiner Leitungsfunktion auf dem Gebiet des Wehrwesens, insbesondere durch

- a. die Beratung in Sachfragen;
- b. die Bereitstellung und Vorbehandlung der Grundlagen für die vom Chef des Eidgenössischen Militärdepartements zu treffenden Entschiede und die von ihm an den Bundesrat bzw. an die eidgenössischen Räte zu stellenden Anträge;
- c. die Leitung von Vollzugsmassnahmen.

²Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements bezeichnet die im Leitungsstab zu behandelnden Geschäfte. Es handelt sich in der Regel um solche, bei denen operative, taktische, ausbildungsmässige, wissenschaftliche, technische, finanzielle und verwaltungsmässige Gesichtspunkte zu berücksichtigen und in Uebereinstimmung zu bringen sind. Geschäfte, die in direkter Absprache unter den beteiligten Gruppen des Eidgenössischen Militärdepartements erledigt werden können, sind nur dann dem Leitungsstab vorzulegen, wenn eine mündliche Orientierung des Departementschefs und der übrigen Mitglieder des Leitungsstabes notwendig ist.

¹⁾ AS 1968, 225.

³Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements entscheidet über die Folge, die den Ergebnissen der Behandlung zu geben ist.

II. Zusammensetzung des Leitungsstabes

=====

Art. 2

¹Der Leitungsstab setzt sich zusammen aus dem Generalstabschef, dem Ausbildungschef, dem Rüstungschef und dem Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung als ordentlichen Mitgliedern sowie aus dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, der beizuziehen ist, sofern Geschäfte behandelt werden, die das Flugwesen und die Fliegerabwehr betreffen.

²Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung stellt den Sekretär des Leitungsstabes.

III. Arbeitsweise des Leitungsstabes

=====

Art. 3

¹Der Leitungsstab behandelt die ihm zugewiesenen Geschäfte in ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen unter der Leitung des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements. Die ordentlichen Sitzungen finden in der Regel alle zwei Wochen statt.

²Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Departementschefs führt der Generalstabschef den Vorsitz.

³Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Mitgliedes nimmt dessen Stellvertreter an der Sitzung teil.

IV. Vorbereitung der Sitzungen

=====

Art. 4

¹Wenn möglich bezeichnet der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements in der vorausgehenden Sitzung die Geschäfte, die in der folgenden Sitzung behandelt werden.

²Anträge der Mitglieder aus ihrem Zuständigkeitsbereich sind dem Sekretariat für die Aufnahme in die Traktandenliste der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

³Eine bereinigte Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens drei Arbeitstage vor der nächsten ordentlichen Sitzung durch das Sekretariat des Leitungsstabes zuzustellen, wenn möglich unter Beilage der notwendigen schriftlichen Arbeitsunterlagen.

⁴Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements bestimmt, welche Personen zwecks Auskunftserteilung oder fachtechnischer Beratung beizuziehen sind.

V. Protokollführung
=====

Art. 5

Ueber alle Sitzungen des Leitungsstabes wird vom Sekretär ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 6

¹Das Protokoll wird den Mitgliedern des Leitungsstabes ohne vorheriges Genehmigungsverfahren zugestellt.

²Ueber die weitere Verteilung von Protokollen entscheidet der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements.

³Die Protokolle sind, sofern nicht anders angeordnet wird, als geheim zu klassifizieren.

VI. Verhältnis des Leitungsstabes zur Kommission
für militärische Landesverteidigung
=====

Art. 7

¹Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements lässt wichtige Geschäfte, die er der Kommission für militärische Landesverteidigung zur Begutachtung vorzulegen beabsichtigt, wenn nötig durch den Leitungsstab vorberaten.

²Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements entscheidet von Fall zu Fall, in welcher Form und durch wen die Ergebnisse der Behandlung im Leitungsstab der Kommission für militärische Landesverteidigung zu unterbreiten sind.

VII. Schlussbestimmung
=====

Art. 8

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Geht an
die Mitglieder des
Leitungsstabes

EIDG. MILITÄERDEPARTEMENT:

